

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 400.) Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9ten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat, und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Segnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königlichen Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größeres, mittleres und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, bestimmten Fälle, geführt werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich, unter Unserer Höchstkeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne, ausgefertigt, und gegeben zu Berlin am 9ten Januar des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
E. Fürst v. Hardenberg.

Lit. A.
Lit. B.
Lit. C.
Lit. D.